

## **Satzung des Luftsportverein Grenzland e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Wesen**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Luftsportverein Grenzland e.V. und ist alleiniger Rechtsnachfolger der Luftsportvereinigung Grenzland e.V. und der Luftsportvereine Dülken e.V., Süchteln e.V., Kempen e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Grefrath.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld eingetragen.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Aeroclub, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der Kreis- und Sportbünde Viersen und erkennt deren Satzungen und Jugendordnungen an.
- 1.6 Der Luftsportverein Grenzland e.V. ist eine freiwillige Gemeinschaft aller am Luftsport Interessierten, die mit Hilfe des Luftsports pädagogische, bildende und jugendpflegerische Aufgaben erfüllen will und sich damit die Ziele des Deutschen Aeroclub zu eigen macht.

### **§ 2 Zweck**

- 2.1 Der Verein will am Luftsport Interessierte zum Luftsport führen und dadurch zugleich Förderung aller damit zusammenhängenden Interessen, der Freude am Fliegen und einer sinnvollen Freizeitgestaltung, vor allem seiner jugendlichen Mitglieder, dienen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist konfessionell neutral. Innerhalb des Vereins ist jede politische, militärische oder gewerbliche Betätigung untersagt.
- 2.3 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Luftsports im Rahmen der allgemein hierfür geltenden Gesetze und Verordnungen.  
Er kann Mitglied anderer Vereine oder Organisationen sein.
- 2.4 Der Verein trägt in seiner Luftsportjugend jugendpflegerischen Charakter. Die Jugend des Vereins gibt sich eine eigene Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.
- 2.5 Der Verein übernimmt die Betreuung der hiesigen Schülerfluggemeinschaften, der Ingenieurfluggruppen und sonstiger Fluggruppen in dem Umfang und Rahmen, wie sie in den Richtlinien des Deutschen Aeroclub e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und des Kultusministeriums festgelegt wurden.
- 2.6 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen; sie erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen, die von Fall zu Fall festgelegt werden.

- 2.7 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.8 Der Verein ist verpflichtet, seinen Mitgliedern eine Betätigung auf allen Gebieten des Luftsports, soweit die Voraussetzungen für die einzelnen Luftsportarten geschaffen werden können und soweit dies mit § 2.1 vereinbar ist, zu ermöglichen.
- 2.9 Der Verein sorgt für genügenden Versicherungs- und Rechtsschutz und für entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, wie sie durch das geschäftsführende Präsidium des Deutschen Aeroclub e.V. empfohlen sind.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Luftsport betreibt oder den Luftsport unterstützen und fördern will.
- 3.2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - 3.2.1 Aktive Mitglieder
  - 3.2.2 Passive Mitglieder
  - 3.2.3 Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.  
Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3.3 Die Mitglieder unter 27 Jahren bilden die Luftsportjugend.
- 3.4 Mitgliederbewegung
  - 3.4.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag und Prüfung durch den Vorstand. Hierbei sollen mit Rücksicht auf die Kapazität des Flugzeug- und Geräteparks Jugendliche den Vorzug erhalten, wenn sie den Anforderungen des Flugsports gewachsen sind und ihrer sonstigen Persönlichkeit nach erwarten lassen, daß sie ihre Pflichten als Mitglieder erfüllen.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Sie gilt zunächst probeweise für zwölf Monate. Sie kann während dieses Zeitraumes von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.  
Erfolgt keine Kündigung, so läuft die Mitgliedschaft nach dieser Zeit weiter.
  - 3.4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erklärt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Forderungen an den Verein und dessen Vermögen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 3.4.3 Bei Minderjährigen ist in allen Fällen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder der gesetzl. Vertreter vorzulegen.
- 3.4.4 Der Vorstand ist berechtigt, eine befristete Aufnahmesperre zu verfügen, wenn die Kapazität des Flugzeug- und Geräteparks eine Einschränkung erforderlich macht.
- 3.4.5 ~~Bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins kann eine Ahndung oder ein Ausschluss erfolgen.~~ Die Geschäftsordnung regelt die Art und den Umfang der Maßnahmen sowie das Verfahren. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 4 Beiträge und Pflichten**

### **4.1 Beiträge**

- 4.1.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und die zu zahlenden Beiträge, sowie die sonstigen Gebühren, werden in einer Gebührenordnung festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4.1.2 Der Vorstand ist berechtigt, die Fluggebühren, Treibstoffkosten und sonstige nutzungsabhängige Gebühren im Rahmen der Haushaltsplanung anzupassen. Diese Anpassungen werden in der Gebührenordnung festgelegt und treten mit Veröffentlichung in Kraft.
- 4.1.3 Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen eine Stundung, Ermäßigung oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren beschließen, insbesondere bei wirtschaftlicher Notlage eines Mitglieds. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden. Diese Regelung gilt für maximal 6 Monate.

- 4.2 Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins. Sie verpflichtet das Mitglied, sich für die Ziele des Vereins und des Luftsports einzusetzen, diese Satzung und die bestehenden Ordnungen anzuerkennen und die festgesetzten Gebühren und Beiträge, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Fluggebühren, Gebühren für nicht geleistete Dienst-/Arbeitsstunden sowie etwaige Verpflichtungen aus Schadensersatz oder Selbstbeteiligungen aus Kasko-/Vollkaskoschäden pünktlich zu zahlen.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung

## **§ 5 Organisation**

5.1 Die aktiven Mitglieder bilden je nach der von ihnen betriebenen Sportart Referate. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung

5.2 Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Luftsportverein Grenzland e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fachreferenten

### **5.2.1 Die Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, wobei dies auch durch elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail erfolgen kann unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung.

Teilnahmeberechtigt sind alle aktiven, passiven und Ehren-Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

Die Jahreshauptversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres dient der Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, der Entlastung des Vorstandes, der Wahl zum Vorstand, der Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Beiträge und Gebühren, der Aufstellung eines Jahresprogramms und der Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit, der Wahl der Kassenprüfer und der Beschlußfassung über fristgerecht eingereichte Anträge.

Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.

Zur Beschlußfassung über wichtige Vertragsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung muß mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **5.2.2 Der Vorstand besteht aus:**

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Zweiten Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) den Ausbildungsleitern
- f) dem Technischen Leiter
- g) dem Jugendgruppenleiter

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

- a) der Erste Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) der Schatzmeister

5.2.3 Die Fachreferenten sind die gewählten Vertreter der jeweiligen Flugsportart.

5.2.4 Zur Unterstützung des Vereinsvorstandes ist der Vorstand berechtigt, einzelnen Mitgliedern mit deren Zustimmung bestimmte Aufgaben zu übertragen.

5.2.5 ~~Alle~~ Vorstandsmitglieder haften dem Verein für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Abs. 1 und 2 BGB gilt entsprechend.

### **5.3 Wahlverfahren**

Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Geschäftsführer und Schatzmeister werden von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Ausbildungsleiter und Technischer Leiter werden vom Vorstand berufen. Zwei Kassenprüfer werden durch offene Wahl für zwei Jahre gewählt.

Der Jugendleiter wird nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt.

In den Vorstand und zum Kassenprüfer kann jedes aktive Mitglied des Vereins über 18 Jahre gewählt bzw. berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen.

Bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann das freiwerdende Amt kommissarisch besetzt werden.

Bei Wahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird das entsprechende Amt bis zur nächsten anstehenden Neuwahl für die Restlaufzeit ausgeübt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **6.1.1 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Für Beschlüsse gilt einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der über 14 Jahre alten Mitglieder.

Die Wahl muß durch Stimmzettel erfolgen.

### 6.1.2 Stimmrecht

Das Stimmrecht wird persönlich wahrgenommen oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht einem aktiven Mitglied übertragen. Die Vollmacht muss dem Vorstand spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

### 6.1.3 Protokoll

Über sämtliche Mitgliederversammlungen müssen Niederschriften angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen sind.

## 6.2 Aufgaben des Vorstandes

6.2.1 Alle Mitglieder des Vorstandes sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Durchführung dieser Satzung im Sinne des Luftsports, für die Durchführung der Satzung und Beschlüsse des Deutschen Aeroclub, Landesverband NRW e.V., und dessen Veranstaltungen, sowie für die Mitarbeit des Vereins im Deutschen Aeroclub, Landesverb. NRW e.V.

6.2.2 Die Aufgaben im einzelnen sind:

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Dabei obliegt dem Ersten Vorsitzenden die Repräsentation des Vereins nach innen und außen.

**Die Vorsitzenden** und der **Geschäftsführer** haben die laufenden Geschäfte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und deren Durchführung zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der **Schatzmeister** verwaltet die Kasse, achtet auf die ordentliche Einziehung und Weiterleitung der Beiträge, prüft und bearbeitet die Verpflichtungen des Vereins nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung und ist verantwortlich für die An- und Abmeldung der Mitglieder beim Deutschen Aeroclub, Landesverband NRW e.V.. Er erstellt den Haushaltsplan.

Dem **Jugendleiter** ist die Betreuung und Vertretung der Luftsportjugend aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung.

**Die Ausbildungsleiter** erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und mit den für den Verein zuständigen Fluglehrern nach Maßgabe der Vorschriften der Ausbildungsgenehmigung des Deutschen Aeroclub e.V..

Ihnen obliegt die Ausbildung der Mitglieder des Vereins. Sie sind für die Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen Flugbetriebsordnung verantwortlich.

Der **Technische Leiter** sorgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den Werkstattleitern und den technischen Fachwarten für einen geordneten Werkstattbetrieb bei Reparaturen und Neubauten von Flugzeugen und den übrigen Geräten.

Er ist dem Vorstand gegenüber für die Betriebssicherheit der Luftfahrtgeräte entsprechend dem TBH verantwortlich.

- 6.2.3 Für Geschäfte, die den Verein vermögensrechtlich und entsprechend §29 BGB verpflichten, sind die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne §5.2.2. dieser Satzung erforderlich.
- 6.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Viersen.
- 6.4 Soweit durch diese Satzung nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen der § 24 ff BGB.
- 6.5 Die Auflösung oder Fusion des Vereins erfolgt auf Beschluß einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 3/4 aller Mitglieder des Vereins vertreten sein müssen. Die Auflösung oder Fusion erfolgt nur dann, wenn 3/4 der dieser Versammlung beiwohnenden Mitglieder dafür stimmen. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so genügen auf einer mindestens vier Wochen später mit Ladungsfrist von zwei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung 2/3 der dann anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen den Jugendfonds des Kreises Viersen zu. Im Falle einer Fusion geht das Vermögen auf den förderungswürdigen Rechtsnachfolger über.
- 6.6. Bei Ungültigkeit eines Teils dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Teile dieser Satzung nicht berührt; wenn nicht anders vereinbart, treten die §§ des BGB in Kraft.